



Thurgauer
Kantonalschützenverband

Organisationsreglement

des Thurgauer Kantonalschützenverband

1. Gegenstand

Das vorliegende Organisationsreglement des Thurgauer Kantonschützenverbandes regelt die Aufteilung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten

- a) zwischen der Delegiertenversammlung und dem Vorstand TKSv,
- b) innerhalb des Vorstandes,
- c) zwischen dem Vorstand und den Abteilungen sowie
- d) innerhalb der übrigen Funktionen der Organisationsstrukturen des TKSv.

1.1 Grundsätze der Führung des Thurgauer Kantonschützenverbandes

Die Führungstätigkeiten aller Organe, Gremien und Stellen mit Vorgesetztenfunktion, hat sich an folgenden Grundsätzen auszurichten

- a) Zukunftsorientierung im Sinne einer systematischen, vorausschauenden Analyse des für den Thurgauer Kantonschützenverband relevanten Umfeldes, um Entwicklungen sowie auf den Verband zukommende Probleme frühzeitig zu erkennen und die nötigen Massnahmen zu ergreifen.
- b) Zielorientiertes und planmässiges Handeln unter Einbezug der Vorgaben aller übergeordneten Stellen, insbesondere deren des SSV.
- c) Qualitätsorientierung im Sinne einer konsequenten Mitglieder- und Funktionärsorientierung und damit einer Stärkung und ständigen Weiterentwicklung von Effektivität sowie Effizienz aller Leistungen und Aktivitäten des TKSv.

2 Allgemeine Regelung

Die nachfolgenden allgemeinen Regelungen nach Ziffer 2 des vorliegenden Organisationsreglements sind für alle Organe sowie weitere Funktionen der Organisationsstruktur des TKSv verbindlich.

2.1 Finanzen

Mit dem Budget bewilligt die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes die finanziellen Mittel die dem TKSv während eines Rechnungsjahres zur Verfügung stehen.

Die Kostenverantwortlichen

- a) Verfügen über die Mittel für die Finanzierung der wiederkehrenden Kosten,
- b) Beantragen dem Vorstand mittels Projektantrag die Freigabe von einmaligen projektbezogenen Ausgaben.
- c) Zeigen die sich abzeichnende Budgetüberschreitungen unverzüglich dem Leiter Abteilung Finanzen und dem Präsidenten an und leiten die entsprechenden Massnahmen, wie Projektänderung, Nachtragskredit, Umverteilung etc., ein.

Die Verantwortung für den Finanzbereich trägt der Leiter Finanzen. Er schlägt dem Vorstand die generellen Richtlinien für die Umsetzung der Massnahmen im Finanzbereich vor und regelt die Umsetzungsmassnahmen.

2.2 Controlling

Der Vorstand

- a) Verabschiedet auf Antrag des Leiters Finanzen Richtlinien für das operative Verbandscontrolling,
- b) kann Weisungen für das Controlling für besondere Bereiche erlassen.

2.3 Reporting

Der Vorstand regelt die Berichterstattung für sich selbst und die unterstellten Organe der Organisationsstruktur des TKSv (insbesondere auch für die Delegiertenversammlung und für den Jahresbericht des TKSv).

2.4 Ausstandspflicht

Die Ausstandsregelung garantiert die rechtmässige Zusammensetzung eines Organs und schützt die Entscheidungsfindung vor Manipulation.

Mit der Ausstandsregelung wird gewährleistet, dass

- a) Niemand, der unmittelbar ein persönliches Interesse am Ausgang eines Geschäfts hat, durch seine Anwesenheit die Diskussion oder das Abstimmungsverhalten anderer beeinflussen kann,
- b) Die Betroffenen (Ausstands pflichtigen) weder an der Vorbereitung der entsprechenden Geschäfte mitwirken noch anlässlich der Abstimmungen in den zuständigen Gremien ihr Stimmrecht ausüben.

Dem in Ausstand tretenden Mitglied steht das Recht zu, sich zum entsprechenden Geschäft schriftlich zu vernehmlassen.

3 Organe

Gemäss Statuten Art. 10

- a) Delegiertenversammlung (DV)
- b) Kantonalvorstand (KV)
- c) Leitender Ausschuss (LA)
- d) Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Weitere mit konsultativem Charakter

- e) Unterverbandspräsidenten Konferenz
- f) Vereinspräsidentenkonferenz
- g) Kommissionsmitgliederversammlung

3.1 Delegiertenversammlung

3.1.1 Stellung und Aufgabe

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des TKSv. Sie bestimmt die Grundlagen für die Verbandsaktivitäten.

3.1.2 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Vertretern der Mitgliedervereine und -Verbände entsprechend den Vertretungsrechten (Statuten Art. 11), den Vorstandsmitgliedern, der Rechnungsprüfungskommission und der Ehrenmitglieder. Jeder Delegierte verfügt über ein Stimmrecht.

3.1.3 Geschäfte der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat wichtige Wahl- und Entscheidungsbefugnisse (Art. 13 der Statuten). Sie ist im Wesentlichen für die gesamte Verbandspolitik, die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets und damit für die Entlastung des Vorstandes zuständig.

Die Delegiertenversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die traktandiert sind. Anträge für Traktanden zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung (Statuten Art. 14) beim Kantonalpräsidenten eingereicht sein.

3.1.4 Rhythmus

Die Delegiertenversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.

3.1.5 Organisation

Der Vorstand bereitet die Geschäfte vor und stellt Antrag.

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitglieder des Vorstandes vertreten ihre Geschäfte.

Die Protokollführung (Beschlussfassung mit Aufnahme der wesentlichen Diskussionsinhalte) besorgt der Aktuar.

3.2 Vorstand

3.2.1 Zusammensetzung (Statuten Art. 16 ff)

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem leitenden Ausschuss
- d) den Abteilungsleitern

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

3.2.2 Aufgaben und Verantwortung des Vorstandes (Statuten Art. 17)

- a) Genehmigung der Statuten der angeschlossenen Unterverbände.
- b) Erstellen des Jahresberichtes.
- c) Erstellen des Budgets.
- d) Vorbereitung der DV.
- e) Festsetzung des Tagungsortes der DV auf Bewerbung von möglichen Veranstaltern.
- f) Ernennung der Abgeordneten des TKSv in übergeordnete Organe.
- g) Wahl des Kantonalfähnrichs auf Antrag des Veranstalters des TKSf.
- h) Zuteilung von Schiessanlässen, soweit nicht die DV zuständig ist.
- i) Betreuung des Archivs und der Schützenstube des TKSv.
- j) Erlass von Vorschriften, Reglemente und deren Ausführungsbestimmungen.
- k) Wahl des leitenden Ausschusses und der Anlagekommission.
- l) Sowie weiter unter Statuten Art. 17 festgelegte Aufgaben.

In seine Kompetenz fallen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere der Erlass von Auflagen für Schiessanlässe und die Wahl von Kommissionsmitgliedern in den einzelnen Abteilungen auf Antrag der Abteilungsleiter.

Der Vorstand unternimmt entsprechende Vorkehrungen, dass Vertretungen des TKSv in den übergeordneten Gremien, insbesondere an der SSV-DV im Verband breit abgestützt sind. Dabei muss darauf geachtet werden, dass sich die Unterverbände mit von ihnen vorgeschlagenen Vertretern einbringen können.

3.2.3 Arbeitsweise

3.2.3.1 Sitzungen

Der Vorstand tagt mindestens 8-mal jährlich gemäss einem im Voraus festgelegten Sitzungsplan. Es können zusätzliche Sitzungen einberufen werden.

3.2.3.2 Einberufung und Traktanden

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten. Der Präsident erstellt die Traktandenliste, dabei sind die Anliegen der übrigen Vorstandsmitglieder entsprechend zu berücksichtigen. Die Traktandenliste und allenfalls erforderliche Unterlagen werden Vorstandsmitgliedern einige Tage vor der Sitzung zugestellt.

Zusätzliche Sitzungen werden durch den Präsidenten oder wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies verlangt einberufen.

Beschlussfassung erfolgt nur über traktandierte Geschäfte. Ausnahmsweise kann über nicht traktandierte Geschäfte Beschluss gefasst werden, wenn sie von dringlicher Natur sind und die Zustimmung aller anwesenden Vorstandsmitglieder für eine Beschlussfassung vorliegt.

3.2.3.3 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Auf Antrag können Beschlüsse durch den Präsidenten auch auf dem Zirkularweg oder mittels elektronischer Datenübertragung verifiziert werden. Auf diese Weise erwirkte Beschlüsse, müssen einstimmig gefasst werden und sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

3.2.3.4 Protokoll

Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt. Dies soll die wesentlichen Punkte der Verhandlungen sowie die gefassten Beschlüsse enthalten. Zum Protokoll wird eine Pendenzenliste geführt, die bei jeder Sitzung aktualisiert wird. Das Protokoll mit Pendenzenliste ist den Vorstandsmitgliedern umgehend nach der Sitzung (spätestens innert Wochenfrist) zuzustellen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innert 10 Tagen keines der Vorstandsmitglieder Einspruch erhebt.

3.2.3.5 Vertraulichkeit und Kommunikation

Inhalte von Sitzungsverhandlungen, -dokumenten und Protokolle, Informationen über den Geschäftsgang und über Personen haben vertraulichen Charakter. Der Vorstand entscheidet jeweils am Ende der Sitzung, welche Informationen veröffentlicht oder sonst wie zugänglich gemacht werden.

Bei Anfrage aus der Öffentlichkeit wahren die Vorstandmitglieder den Geist der Loyalität und unterscheiden klar zwischen der Sprachregelung des Verbandes und ihrer persönlichen Meinung.

3.2.3.6 Entschädigung

Die Vergütung der Vorstands- und Kommissionsmitglieder wird im Spesenreglement festgelegt.

3.3 Leitender Ausschuss

3.3.1 Zusammensetzung (Statuten Art. 18 ff)

Der leitende Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten und
- c) einem weiteren Vorstandsmitglied (wird durch den Vorstand bestimmt)

3.3.2 Aufgaben und Verantwortung des leitenden Ausschusses (Statuten Art. 19)

- a) Vorbereitung spez. Geschäfte des Vorstandes.
- b) Planung der längerfristigen Entwicklung des TKS.V.
- c) Treffen von Führungsmassnahmen.
- d) Ist Rekurs-Instanz bei Schiessanlässen, die von TKS.V durchgeführt werden.
- e) Vom Vorstand zugewiesene Geschäfte.

3.3.3 Arbeitsweise

3.3.3.1 Sitzungen

Der leitende Ausschuss hat keinen festen Sitzungsplan, er tritt nur bei Bedarf zusammen.

3.3.3.2 Einberufung und Traktanden

Der leitende Ausschuss versammelt sich auf Einladung des Präsidenten. Der Präsident erstellt die Traktandenliste. Die Traktandenliste und allenfalls erforderliche Unterlagen werden den LA-Mitgliedern vor der Sitzung zugestellt.

3.3.3.3 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der leitende Ausschuss ist nur beschlussfähig wenn alle Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg oder mittels elektronischer Datenübertragung gefasst werden. Auf diese Weise verifizierte Beschlüsse, müssen einstimmig gefasst werden und sind zu protokollieren.

3.3.3.4 Protokoll

Über die Sitzungen des leitenden Ausschusses wird ein Protokoll geführt. Dies soll die wesentlichen Punkte der Verhandlungen sowie die gefassten Beschlüsse enthalten. Das Protokoll ist den Mitgliedern des leitenden Ausschusses umgehend nach der Sitzung (spätestens innert Wochenfrist) zuzustellen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innert 10 Tagen keines der Ausschussmitglieder Einspruch erhebt.

3.3.3.5 Vertraulichkeit und Kommunikation

Inhalte von Sitzungsverhandlungen, -dokumenten und Protokolle, Informationen über den Geschäftsgang und über Personen haben vertraulichen Charakter. Der leitende Ausschuss entscheidet jeweils am Ende der Sitzung, welche Informationen veröffentlicht oder sonst wie zugänglich gemacht werden.

Wird an der Sitzung über eine externe Partei oder Person verhandelt, beschiesst der leitende Ausschuss über die direkte Kommunikation der involvierten Parteien.

3.3.3.6 Entschädigung

Die Vergütung der Mitglieder des leitenden Ausschusses ist im Spesenreglement festgelegt.

3.4 Rechnungsprüfungskommission

3.4.1 Zusammensetzung (Statuten Art. 23)

Die Rechnungsprüfungskommission setzt sich zusammen aus:

5 Mitgliedern, die durch die DV auf 4 Jahre gewählt sind.

3.4.2 Aufgaben und Verantwortung der Rechnungsprüfungskommission

- a) Prüfung der Jahresrechnung.
- b) Erstellen des Revisorenberichtes zuhanden der DV.

3.4.3 Arbeitsweise

3.4.3.1 Sitzungen/Rechnungsprüfung

Die ordentliche Rechnungsprüfung findet jährlich ca. 20 Tage nach Rechnungsabschluss statt.

Auf Antrag des Vorstandes kann eine ausserordentliche Rechnungsprüfung angeordnet werden.

3.4.3.2 Einberufung und Traktanden

Der Kassier lädt die Revisoren und den Präsidenten zur ordentlichen Rechnungsprüfung ein. Er stellt dazu alle notwendigen Unterlagen, wie Belege, Buchungsunterlagen, Kontoauszüge etc. zur Verfügung.

Eine ausserordentliche Rechnungsprüfung wird im Auftrag des Vorstandes durch den Kassier oder den Präsidenten einberufen. Auf der Einladung ist der Grund für die ausserordentliche Prüfung zu nennen und ein entsprechender Auftrag zu erteilen. Der Protokoll-Auszug über den Vorstandsbeschluss ist beizulegen.

3.4.3.3 Revisorenbericht

Die Revisoren erstellen zuhanden der DV einen Bericht über die Rechnungsführung und über die finanziellen Verhältnisse (Bilanz) des Verbandes.

Es steht den Revisoren frei, zuhanden des Vorstandes weitere Bemerkungen und Anregungen zur Rechnungsführung und zur finanziellen Situation des Verbandes festzuhalten.

Im Falle einer ausserordentlichen vom Vorstand angeordneten Revision berichten die Revisoren gemäss ihrem Auftrag dem Präsidenten, resp. dem Vorstand. Über das weitere Vorgehen entscheidet aufgrund der Resultate der Vorstand.

3.4.3.4 Protokoll

Es wird kein Protokoll geführt.

3.4.3.5 Vertraulichkeit und Kommunikation

Inhalte von Sitzungsverhandlungen, -dokumenten und Protokolle, Informationen über den Geschäftsgang und über Personen haben vertraulichen Charakter. Der Vorstand entscheidet jeweils nach der Revision welche Informationen veröffentlicht oder sonst wie zugänglich gemacht werden.

Vorbehalten bleibt die Berichterstattung an die DV gemäss Statuten Art. 23.

3.4.3.6 Entschädigung

Die Vergütung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission ist im Spesenreglement festgelegt.

3.5 Unterverbandspräsidentenkonferenz

3.5.1 Stellung und Aufgabe

Die Unterverbandspräsidentenkonferenz ist kein statutarisches Organ des TKS.V.

3.5.2 Zusammensetzung

Sie setzt sich zusammen aus den Unterverbandspräsidenten und dem Vorstand des TKSv.

3.5.3 Geschäfte der Unterverbandspräsidentenkonferenz

Der Unterverbandspräsidentenkonferenz sind keine statutarischen Geschäfte zugewiesen. Sie hat rein informativen und konsultativen Charakter.

3.5.4 Rhythmus

Die Unterverbandspräsidentenkonferenz wird bei Bedarf durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist bestrebt, einmal jährlich eine Unterverbandspräsidentenkonferenz einzuberufen.

3.5.5 Organisation

Der Vorstand bereitet die Informationen vor und führt die Diskussion. Den Unterverbandspräsidenten soll genug Raum und Zeit eingeräumt werden, um Ihre Anliegen dem Vorstand vorbringen zu können.

3.5.6 Protokoll

Über die die Unterverbandspräsidentenkonferenz wird ein Protokoll geführt. Dieses wird an der nächsten Vorstandssitzung durch den Vorstand verabschiedet und den Unterverbandspräsidenten zugestellt.

3.6 Vereinspräsidentenkonferenz

3.6.1 Stellung und Aufgabe

Die Vereinspräsidentenkonferenz ist kein statutarisches Organ des TKSv.

3.6.2 Zusammensetzung

Sie setzt sich zusammen aus den Vereinspräsidenten, den Unterverbandspräsidenten und dem Vorstand des TKSv.

3.6.3 Geschäfte der Vereinspräsidentenkonferenz

Der Vereinspräsidentenkonferenz sind keine statutarischen Geschäfte zugewiesen. Sie hat rein informativen und konsultativen Charakter.

3.6.4 Rhythmus

Die Vereinspräsidentenkonferenz wird bei Bedarf durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist bestrebt, einmal jährlich eine Vereinspräsidentenkonferenz einzuberufen.

3.6.5 Organisation

Der Vorstand bereitet die Informationen vor und führt die Diskussion. Den Vereinspräsidenten soll genug Raum und Zeit eingeräumt werden, um Ihre Anliegen dem Vorstand vorbringen zu können.

3.6.6 Protokoll

Über die Vereinspräsidentenkonferenz wird ein Protokoll geführt. Dieses wird an der nächsten Vorstandssitzung durch den Vorstand verabschiedet und den Präsidenten zugestellt.

3.7 Kommissionsmitgliederversammlung

3.7.1 Stellung und Aufgabe

Die Kommissionsmitgliederversammlung ist kein statutarisches Organ des TKSv.

3.7.2 Zusammensetzung

Sie setzt sich zusammen aus allen Kommissionsmitgliedern, dem Kantonalfähnrich und dem Vorstand des TKSv.

3.7.3 Geschäfte der Kommissionsmitgliederversammlung

Der Kommissionsmitgliederkonferenz sind keine statutarischen Geschäfte zugewiesen. Sie hat rein informativen und konsultativen Charakter.

3.7.4 Rhythmus

Die Kommissionsmitgliederkonferenz wird bei Bedarf durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist bestrebt, einmal jährlich eine Kommissionsmitgliederkonferenz einzuberufen.

3.7.5 Organisation

Der Vorstand bereitet die Informationen vor und führt die Diskussion. Den Kommissionsmitgliedern soll genug Raum und Zeit eingeräumt werden, um Ihre Anliegen dem Vorstand vorbringen zu können.

3.7.6 Protokoll

Über die Kommissionsmitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses wird an der nächsten Vorstandssitzung durch den Vorstand verabschiedet und den Kommissionsmitgliedern zugestellt.

4 Organisationsstruktur des TKSv

4.1 Präsident

4.1.1 Ernennung

Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung gewählt (Statuten Art. 13 lit. c).

4.1.2 Arbeitsweise

Der Präsident arbeitet insbesondere bei der Vertretung nach aussen und der Gesamtkoordination eng mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Leiter Kommunikation zusammen. Er kann an Sitzungen von Abteilungen und Ausschüssen teilnehmen.

4.1.3 Aufgaben und Verantwortungsbereich

- a) Gesamtführung des TKSv
- b) Vorbereitung und Leitung der Vorstandssitzungen
- c) Überwachung und Unterstützung der Arbeiten in den Abteilungen
- d) Entscheidung über dringende Geschäfte unter Einhaltung der Kompetenzregeln
- e) Personelle Führung im Vorstand und Anlaufstelle bei Konflikten in den Kommissionen
- f) Wahrnehmung von Repräsentationspflichten.

4.1.4 Berichterstattung

Der Präsident berichtet dem Vorstand an jeder Sitzung über wesentliche Vorkommnisse und Ergebnisse seiner Tätigkeit.

4.2 Die Vorstandmitglieder

4.2.1 Ernennung

Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung gewählt (Statuten Art. 13 lit. d).

4.2.2 Arbeitsweise

Die Vorstandsmitglieder arbeiten im Sinne einer Gesamtkoordination eng mit allen Vorstandmitgliedern, insbesondere mit dem Präsidenten zusammen. Sie leiten ihre Abteilung innerhalb der zugewiesenen Aufgaben selbständig.

4.2.3 Aufgaben und Verantwortungsbereich

- a) Gesamtführung der eigenen Abteilung
- b) Einhaltung des Abteilungs-Budget
- c) Überwachung und Unterstützung der Arbeiten der eigenen Kommissionsmitglieder
- d) Vorbereitung und Leitung von Abteilungssitzungen
- e) Entscheidung über dringende Geschäfte unter Einhaltung der Kompetenzregeln
- f) Personelle Führung und Anlaufstelle bei Konflikten in der Abteilung
- g) Wahrnehmung von Repräsentationspflichten, die nicht delegierbar sind, oder vom Vorstand zugewiesen werden.

4.2.4 Berichterstattung

Jeder Abteilungsleiter berichtet dem Vorstand an jeder Sitzung über wesentliche Vorkommnisse und Ergebnisse seiner Tätigkeit.

4.3 Die Abteilungen

4.3.1 Abteilungen (Statuten Art. 21)

- a) Kommunikation
- b) Gewehr
- c) Pistole
- d) Ausbildung/Nachwuchs
- e) Finanzen

Der Vorstand kann weitere Abteilungen ernennen

- f) Freie Schiessen/Fachtechnik

4.3.2 Zusammensetzung der Abteilungen

Jeder Abteilung steht ein Vorstandsmitglied vor. Er rekrutiert für die anfallenden Arbeiten entsprechende Kommissionsmitglieder, diese werden vom Vorstand auf Antrag des Abteilungsleiters ernannt.

4.3.3 Arbeitsweise

4.3.3.1 Aufgaben-Erfüllung

Die Abteilungen erfüllen die Ihnen vom Vorstand zugewiesenen Aufgaben. Die Abteilung bearbeitet ihre Aufgaben im Rahmen des Funktionsbeschriebs und der Pflichtenhefter selbständig.

4.3.3.2 Sitzungen

Es sind keine regelmässigen Sitzungen vorgesehen. Zur besseren Koordination ist es aber angezeigt, je nach Aufgaben in den einzelnen Abteilungen Abteilungssitzungen abzuhalten.

Der Abteilungsleiter setzt die Anzahl und Daten für die Abteilungssitzungen fest.

4.3.3.3 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Abteilung kann nur Beschlüsse fassen, über Geschäfte die ihr vom Vorstand zugewiesen wurden. Dabei sind die entsprechenden Kommissionsmitglieder einzubeziehen.

4.3.3.4 Protokoll

Über die Sitzungen der Abteilung wird ein Protokoll geführt. Dies soll die wesentlichen Punkte der Verhandlungen sowie die gefassten Beschlüsse enthalten. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Abteilung, dem Präsidenten zur Kenntnis und dem Abteilungsleiter Kommunikation zur Archivierung umgehend nach der Sitzung (spätestens innert Wochenfrist) zuzustellen.

4.3.3.5 Vertraulichkeit und Kommunikation

Inhalte von Sitzungsverhandlungen, -dokumenten und Protokolle, Informationen über den Geschäftsgang und über Personen haben vertraulichen Charakter. Der Abteilungsleiter entscheidet jeweils am Ende der Sitzung, welche Informationen veröffentlicht oder sonst wie zugänglich gemacht werden.

4.3.3.6 Entschädigung

Die Vergütung der Mitglieder der Abteilungen ist im Spesenreglement geregelt.

5 Vertretungen

5.1 Zeichnungsberechtigung

5.1.1 Generelle Regelung

Generell gilt, dass für rechtsverbindliche Geschäfte Kollektivunterschrift zu zweien erforderlich ist.

Der Präsident zeichnet mit dem Kassier oder dem Leiter Kommunikation zu zweien rechtsverbindlich für den Verband.

Ausnahmen werden nachstehend aufgeführt.

5.1.2 Einzelunterschriften sind rechtsverbindlich

5.1.2.1 Präsident

Für einmalige Ausgaben oder Verpflichtungen bis max. Fr. 5'000.00
Für Geschäfte, die vom Vorstand beschlossen wurden.

5.1.2.2 Kassier

Für einmalige Ausgaben oder Verpflichtungen bis max. Fr. 500.00.
Für Ausgaben die für seine Abteilung budgetiert sind.
Für Geschäfte, die vom Vorstand beschlossen wurden.
Im Zahlungsverkehr gelten besondere Regelungen.

5.1.2.3 Abteilungsleiter

Für einmalige Ausgaben oder Verpflichtungen bis max. Fr. 500.00.
Für Ausgaben die für seine Abteilung budgetiert sind.
Für Geschäfte, die vom Vorstand beschlossen wurden.

5.1.2.4 Kommissionsmitglieder

Ohne Einzelunterschriftsberechtigung.

5.2 Stellvertretung innerhalb des Vorstandes

Die Stellvertretung innerhalb des Vorstandes ist in den Funktionsbeschreibungen der Abteilungsleiter geregelt.

5.3 Funktionsbeschreibung und Pflichtenheft

Jede Abteilung erstellt für jede Funktion innerhalb seiner Abteilung eine Funktionsbeschreibung und ein Pflichtenheft. Dies ist laufend zu aktualisieren. Die Genehmigung erfolgt durch den Vorstand.

6 Organigramm des TKS

Die in Kapitel 3 bis 5 beschriebenen Organe und Kompetenzen sind im Organigramm für den Verband in allen wesentlichen Aufgaben dargestellt.

Für jeden Bereich resp. jede Abteilung ist zudem ein Bereichsorganigramm zu erstellen. Die Genehmigung erfolgt durch den Vorstand.

Die Organigramme bilden den Anhang zum Organisationsreglement.

7 Gemeinsame Bestimmungen

7.1 Vertraulichkeit und Aktenrückgabe

Die Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen, sowie weiterer Organe des TKS sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die Ihnen aufgrund ihres Amtes zur Kenntnis gelangen. Diese Pflicht erlischt **nicht** mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand resp. aus anderen Organen des TKS.

Die Verhandlungen und Protokolle sowie sämtliche Geschäftsakten und Dokumente, die sie im Zusammenhang mit ihrer Funktion im Verband erhalten und eingesehen haben, sind vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Geschäftsakten sind spätestens bei Amtsende zurückzugeben.

7.2 Umsetzungsdokumente

Der Vorstand erlässt soweit notwendig für die Umsetzung des vorliegenden Organisationsreglements die erforderlichen Umsetzungsdokumente (siehe auch Punkt 6).

8 Schlussbestimmung

Diese Ausführungsbestimmungen treten nach Genehmigung durch den Vorstand TKS per 1.1.2013 in Kraft.

Thurgauer Kantonalschützenverband

30.Okt. 2012

Der Präsident

gez. Hubert Müller

Abteilung Kommunikation

gez. Karin Heuberger